



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Juni 2013 (07.06)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0358 (COD)

10156/13
ADD 1 REV 1

CODEC 1235
ENT 144
MI 459
CONSOM 103
COMPET 370
OC 324

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
= Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 7.6.2013

Erklärung Bulgariens

Bulgarien unterstützt die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt.

Gleichwohl bedauert Bulgarien, dass die Möglichkeit des Herstellers, einen Bevollmächtigten zu benennen, in keiner der Bestimmungen dieser Richtlinie vorgesehen ist. Da dieses allgemeine Recht des Herstellers nicht durch harmonisierte Bestimmungen geregelt ist, kann es zu abweichenden Regelungen und Praktiken in den Mitgliedstaaten kommen, was wiederum zu Schwierigkeiten für die Wirtschaftsakteure führen kann.

Um die negativen Auswirkungen infolge des Fehlens entsprechender Bestimmungen so gering wie möglich zu halten, hält es Bulgarien für notwendig, die einschlägigen Musterbestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG in sein nationales Recht aufzunehmen.

Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses

Die Kommission bedauert die Annahme des Artikels 45 Absatz 2b, der möglicherweise Verwirrung stiften und zu Rechtsunsicherheit führen kann. Die Rolle der Ausschüsse, die die Kontrolle der Mitgliedstaaten über die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission sicherstellen, ist nur durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 geregelt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV angenommen wurde. Daher kann diese Rolle durch keinen anderen Sekundärrechtsakt geändert werden und braucht auch durch keinen anderen Sekundärrechtsakt näher bestimmt zu werden. Insbesondere werden die Geschäftsordnungen der Ausschüsse von den Ausschüssen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 angenommen. Die Geschäftsordnung ist entsprechend anzuwenden, wenn der Ausschuss seine Rolle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrnimmt. Eine Bezugnahme auf Geschäftsordnungen außerhalb dieses Zusammenhangs ist überflüssig und unangemessen. Sie droht ferner die Funktionsweise des Ausschusses zu erschweren.
